

Beitrag aus: „Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2015“

Verfassungsfeindliche Zielsetzungen

Linksextremismus

Linksextremisten streben die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie und die Außerkraftsetzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. An deren Stelle wollen sie eine sozialistische bzw. kommunistische Gesellschaft oder eine „herrschaftsfreie“ anarchistische Gesellschaft etablieren. Ihr politisches Handeln richten sie dementsprechend an revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Vorstellungen aus.

Damit treten sie entweder für eine Diktatur ein, die auch mit einer Entrechtung Andersdenkender einhergehen würde, oder für eine herrschafts- und gesetzlose Ordnung. Die von Linksextremisten häufig verwendeten Begriffe „Gleichheit“, „Freiheit“ und „Gerechtigkeit“ stellen sich bei genauerem Hinsehen als Synonyme für die Abschaffung demokratischer Errungenschaften (z. B. der Gewaltenteilung), aber auch für die Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte dar. Letzteres betrifft z. B. die Beseitigung des Rechts auf Eigentum. Auch wenn das Grundziel – die Abschaffung der Demokratie – alle linksextremistischen Spektren eint, bestehen hinsichtlich der Vorstellungen zur angestrebten Ordnung, des dorthin führenden Wegs und der anzuwendenden Mittel erhebliche Differenzen.

Linksextremisten bringen sich in gesellschaftliche Proteste ein und versuchen, diese für ihre extremistischen Ziele zu instrumentalisieren. Bei Aktivitäten von Nichtextremisten, an denen sich Linksextremisten beteiligen, besteht daher immer die Gefahr, dass solche Aktionen außer Kontrolle geraten und Linksextremisten dabei ihre gewaltbereite Strategie umsetzen.

Gewalt ist in Teilen der linksextremistischen Szene – vor allem bei den Autonomen – allgemein akzeptierter Grundkonsens. Die eigene Militanz wird dabei im Wesentlichen mit zwei Begründungen legitimiert: Zum einen handele es sich um Gegengewalt, mit der man sich gegen die ungerechtfertigte Gewaltausübung des Staates wehre, welcher über Institutionen und Machtverhältnisse eine „strukturelle“ Gewalt auf seine Bürger ausübe. Zum anderen gebe es politische Anliegen, die den Einsatz von Gewalt rechtfertigten. Diese Gewalt richtet sich gegen Sachen, kann aber auch Personen, wie tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten, Polizeibeamte und andere Repräsentanten staatlicher Einrichtungen, sowie demokratische Parteien zum Ziel haben.